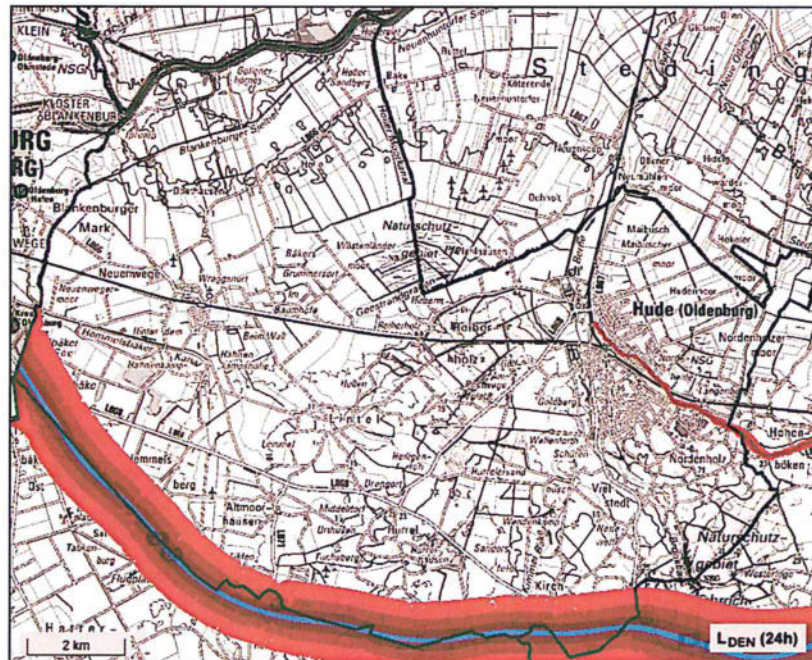


## - Zusammenfassung -



# Lärmaktionsplan der Gemeinde Hude (Oldb) zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

- Auftraggeber: Gemeinde Hude  
Parkstraße 53  
27798 Hude (Oldb)
- Projekt-Nr.: 3381-18.rem
- Datum: 20.12.2018
- Ausführung: Dipl. Phys. Hermann Remmers, itap GmbH
- Berichtsumfang: 10 Seiten (9 Seiten Text, 1 Seite Anhang)

# 1. Allgemeines

## 1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Hude  
Gemeindeschlüssel: 03 4 58 010  
Ansprechpartner: Martina Schneider  
Adresse: Parkstraße 53, 27798 Hude (Oldb)  
Telefon: 04408 9213-0  
Fax: 04408 9213-99  
E-Mail: [gemeinde.hude@hude.de](mailto:gemeinde.hude@hude.de)  
Internet: <http://www.hude.de>

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde, der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Gemeinde Hude liegt im Landkreis Oldenburg am Rande des leicht hügeligen Naturparks Wildeshauser Geest und ist durch großflächige Waldbestände und zahlreiche Bachläufe sowie sumpfiges Gelände ländlich geprägt. Großgeografisch befindet sich die Gemeinde Hude in der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest. Der staatlich anerkannte Erholungsort mit seinem historischen Klosterbezirk liegt zwischen den beiden Großstädten Oldenburg und Bremen.

Zur Gemeinde Hude gehören die Bauernschaften Altmoorhausen, Grummersort, Hemmelsberg, Holle, Holler-Neuenwege, Hude I, Hude II ö., Hude II w., Hude II ö., Hude III w., Hudermoor, Hurrel, Kirchkimmen, Lintel I und II, Maibusch, Nordenholz, Nordenholzermoor, Oberhausen, Tweelbäke-Ost, Vielstedt I und II sowie Wraggenort.

Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt ca. 124,8 km<sup>2</sup>, davon werden 9.290 ha landwirtschaftlich genutzt. Der Rest besteht aus Waldland (1.146 ha) und bebauten Flächen sowie Straßenland (898 ha). Die Gemeinde Hude hat rund 16.400 Einwohner und ca. 7.800 Wohnungen<sup>1</sup>. Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von rund 131 Einwohnern je km<sup>2</sup>.

Aus der östlich gelegenen Ortschaft Bookholzberg (Gemeinde Ganderkesee) kommend verläuft die Landesstraße L 867 mitten durch das Gemeindezentrum Hude und verlässt dann das Gemeindegebiet in nördlicher Richtung. Entlang der südlichen Gemeindegrenze verläuft die Bundesautobahn A 28.

<sup>1</sup> Strategische Lärmkartierung 2018, 3. Stufe – Hauptverkehrsstraßen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Stand 04/2018



Der Straßenverlauf der A 28 liegt teilweise auf dem Gemeindegebiet und teilweise außerhalb des Gemeindegebiets.

Die Länge der oben genannten Hauptverkehrsstraßen auf dem Gemeindegebiet beträgt 10,6 km. Folgende Verkehrsmengen sind auf den zu betrachtenden Straßenabschnitten der Verkehrsmengenkarte<sup>2</sup> (gerundet auf volle 100) zu entnehmen:

- **A 28:** DTV 52.300 – 57.700 Kfz/Tag  
(Schwerverkehranteil > 3,5 t: 5.700 – 6000 Kfz/Tag)
- **L 867:** DTV 6.300 – 7.500 Kfz/Tag  
(Schwerverkehranteil > 3,5 t: 200 – 300 Kfz/Tag)

Durch das Gemeindegebiet mit Bahnhof in Hude und Haltepunkt in Wüstring führt auch die Bahnlinie Oldenburg-Bremen. Für die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung an den Schienenstrecken des Bundes ist gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>3</sup> (BImSchG) das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig. Zu den Haupteisenbahnstrecken gehört in der Gemeinde Hude auch die Strecke Oldenburg-Bremen.

Vom Fluglärm entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie<sup>2</sup> ist die Gemeinde Hude nicht betroffen.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>3</sup> (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Immissionsgrenz- und -richtwerte sind in der Anlage zusammengefasst dargestellt. Die in der Anlage aufgeführten Immissionsgrenz- und -richtwerte sind aber nicht direkt vergleichbar mit den in der EU-Lärmkartierung verwendeten Lärmindizes  $L_{DEN}$  (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex)

---

<sup>2</sup> Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), herausgegeben 2017.

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771 -2773)

und  $L_{\text{Night}}$  (Nacht-Lärmindex). Sie können daher nur als Orientierungshilfe bei der Bewertung der Lärmsituation dienen. Zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte sind im Einzelfall deshalb Berechnungen nach nationalen Vorschriften und Richtlinien für den jeweiligen Immissionsort erforderlich.

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

**Tabelle 1:** Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde Hude (Oldb), auf die nächste Hunderterstelle gerundet (Stand 06.04.2018).

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach VBEB)					
Zeitraum: 24 Stunden ( $L_{\text{DEN}}$ )			Zeitraum: 22 Uhr bis 6 Uhr ( $L_{\text{Night}}$ )		
Pegelklassen dB(A)		Anzahl belasteter Menschen	Pegelklassen dB(A)		Anzahl belasteter Menschen
von	bis		von	bis	
> 55	60	300	> 50	55	300
> 60	65	200	> 55	60	100
> 65	70	100	> 60	65	0
> 70	75	0	> 65	70	0
> 75		0	> 70		0
Summe		600	Summe		400

**Tabelle 2:** Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Schulen und Krankenhäuser in der Gemeinde Hude (Oldb) (Stand 06.04.2018)

Zeitraum: 24 h	Vom Lärm durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
$L_{\text{DEN}}$ in dB(A)	Flächen in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser*
> 55	9,0	300	0	0
> 65	2,8	100	0	0
> 75	0,7	0	0	0
Summe	12,5	400	0	0

\*Anzahl der belasteten Einzelgebäude



## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Es sind ca. 600 Personen und somit 3,5 % der Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Hude durch Umgebungslärm von über 55 dB(A) ( $L_{DEN}$ ) verursacht durch die Hauptverkehrsstraßen betroffen.

Von hohen Belastungen mit Pegeln über 65 dB(A) ( $L_{DEN}$ ) bzw. über 55 dB(A) ( $L_{Night}$ ) sind 100 Personen durch die kartierten Hauptverkehrsstraßen betroffen. Dies entspricht 0,6 % der Gesamtbevölkerung der Gemeinde Hude. Hier könnte potenziell eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung<sup>4</sup> vorliegen.

Einer höheren Belastung, bei der potenziell eine Überschreitung der Lärmsanierungswerte der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)<sup>5</sup> nicht auszuschließen ist, sind nur einige wenige Bewohner der Gemeinde Hude ausgesetzt (s. 2.3).

Sehr hohen Belastungen durch die kartierten Hauptverkehrsstraßen mit über 70 dB(A) ( $L_{DEN}$ ) bzw. über 60 dB(A) ( $L_{Night}$ ), bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen<sup>6</sup> in Betracht kommen, sind keine Bewohner der Gemeinde Hude ausgesetzt.

## 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungswürdigen Situation

Zur Ermittlung verbesserungswürdiger Lärmsituationen in der Gemeinde Hude sind die von der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrenstoffe beim GAA Hildesheim (ZUS LLG) im Rahmen der strategischen Lärmkartierung 2018 berechneten und zur Verfügung gestellten Fassadenpegel an einzelnen betroffenen Wohngebäuden verwendet worden. Es wird dabei auf den nächtlichen Pegel ( $L_{Night}$ ) zurückgegriffen, da dieser zum einen den immissionsempfindlicheren Nachtzeitraum betrifft und zum anderen der  $L_{Night}$ -Wert am ehesten dem Nachtwert aus dem Berechnungsverfahren der RLS-90<sup>7</sup> entspricht. Es werden dabei die am stärksten belasteten

---

<sup>4</sup> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269 geändert worden ist.

<sup>5</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) VkBf 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665 in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010.

<sup>6</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StVO) vom 23.11.2007.

<sup>7</sup> Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Bundesministerium für Verkehr 1990.

Wohngebäude betrachtet, für die ggfs. Lärmsanierungsmaßnahmen<sup>5</sup> in Betracht kommen könnten. Folgende verbesserungswürdige Situationen, die potenziell Lärmprobleme hervorrufen können, sind anhand der berechneten Fassadenpegel ermittelt worden:

- **A 28:** Ca. 12 Personen in 5 Wohngebäuden am Kuhlmannsweg und am Alter Damm in 27798 Hude (Oldb) - Tweelbäke-Ost
- **L 867:** Ca. 10 Personen in 4 Wohngebäuden an der Parkstraße (Ortsdurchfahrt) in 27798 Hude (Oldb)

### **3. Maßnahmenplanung**

#### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Ausgewiesene Maßnahmen zur Lärminderung, die in der Vergangenheit geplant und durchgeführt wurden, sind nicht vorhanden. Bei der damaligen Planung des Wohngebiets mit WAWS-Ausweisung an der Langenberger Straße (L 867) in Hude ist jedoch darauf geachtet worden, dass die erste Reihe der Wohnbebauung einen größeren Abstand zur L 867 besitzt als wie er sich ortsüblich entwickelt hat.

#### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre**

Für die betrachteten Hauptverkehrsstraßen A 28 und L 867 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) der zuständige Baulastträger. Maßnahmen zur Lärminderung an den Hauptverkehrsstraßen müssen in Zusammenarbeit mit dieser Behörde abgestimmt und erarbeitet werden.

Zur Verbesserung der Lärmsituation im Bereich der unter Punkt 2.3 genannten Wohngebäude will die Gemeinde Hude (Oldb) im Rahmen einer geplanten Sanierung der betreffenden Straßenabschnitte der A 28 und der L 867 beim Baulastträger darauf einwirken, dass ein lärmindernder Asphalt eingebaut wird. Die Pegelminderung des lärmarmen Asphalts sollte dabei mindestens 4 dB oder mehr betragen.



### **3.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmwirkungen**

Die Gemeinde Hude (Oldb) ist vom Lärm der Hauptverkehrsstraßen A 28 und L 867 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegen. Daher wird auch zukünftig auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden folgende Gebiete festgesetzt:

- Naturschutzgebiete:  
Holler- und Wittemoor, Nordenholzer Moor und Hasbruch
- Landschaftsschutzgebiete:  
Hemmelsberger Fuhrenkamp (unverlärmt Teile), Reiherholz (unverlärmt Teile), Großer und kleiner Baumhof, Hohenböckener Moor, Küstereigarten (Goldberg), Feldmoor, Hurreler Sand, Klaushau, Tal des Kimmer Baches zwischen Kneifzange und Wendenkamp, Staatsforst Hasbruch (unverlärmt Teile)

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen**

Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen kann nur schwer vorhergesagt werden. Im Falle, dass die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als zuständiger Baulastträger eine Fahrbahnsanierung der A 28 bzw. der L 867 im Bereich des Ortskerns durchführt und dabei einen lärm mindernden Asphaltbelag einbaut, ist mit einer Reduzierung der Lärmbelastung von ca. 4 dB für alle anwohnenden Personen zu rechnen.

## **4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans**

### **4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind alle interessierenden Bürger der Gemeinde Hude über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt am 17.10.2018 informiert worden. An diesem Termin ist der bisherige Entwurf des Lärmaktionsplans vorgestellt und detailliert erläutert worden. Die anwesenden Bürger konnten daraufhin Anregungen und Einwendungen vortragen.

### **4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Da es auf Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt am 17.10.2018 nur Fragen und keine Anregungen und Einwendungen seitens der Öffentlichkeit gegeben hat, ist der Lärmaktionsplan diesbezüglich nicht überarbeitet worden.

## **5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans**

Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes werden von der Gemeinde Hude übernommen. Maßnahmen an den Straßen werden, wenn sie zur Ausführung gelangen, vom zuständigen Baulastträger getragen.

## **6. Evaluierung des Lärmaktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.



## **7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans**

### **7.1 Beschluss**

Der Lärmaktionsplan wurde durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hude am 25.10.2018 beschlossen.

### **7.2 Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit auf der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt am 17.10.2018 erfolgte durch die Veröffentlichung der Tagesordnung am 10.10.2018.

### **7.3 Veröffentlichung im Internet**

Der Lärmaktionsplan ist im Internet unter dem Link einsehbar:

[https:// www.hude.de](https://www.hude.de)

### **7.4 Inkraftsetzung des Lärmaktionsplans**

Der Lärmaktionsplan tritt am 15.11.2018 in Kraft.

Hude, 15.11.2018



.....

Holger Lebedinzew, Bürgermeister

Anlagen: 1

## Anlage: Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>).

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen und Schienenwege in Baulast des Bundes <sup>A1</sup>		Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-SV <sup>A2</sup> für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Lärmschutzgründen		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>A3</sup>		Richtwerte für Anlägen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>A4</sup>		Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung <sup>A5</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung										
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	67	57	70	60	57 (58)	47	45	35		
reine Wohngebiete	67	57	70	60	59 (60)	49	50	35	50	35 bzw. 40
allgemeine Wohngebiete	67	57	70	60	59 (60)	49	55	40	55	40 bzw. 45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69	59	72	62	64 (65)	54	60	45	60	45 bzw. 50
Gewerbegebiete	72	62	75	65	69 (70)	59	65	50	65	50 bzw. 55
Industriegebiete							70	70		

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>A1</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklBI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665, in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010

<sup>A2</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-SV) vom 23.11.2007

<sup>A3</sup> Anlage 2 der 16. BImSchV „Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03)“, in Fassung der Änderung durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)

<sup>A4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>A5</sup> DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1